



An die
Marktgemeinde Schwarzenbach
Markt 4
2803 Schwarzenbach

Eisenstadt, am 21.6.2016
Sachb.: Dr. Paul Weikovics
e-mail: post.abteilung5@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0) 57 / 600 - 2882
Fax: +43 (0) 57 / 600 - 2818

Per E-Mail an: gemeinde@schwarzenbach.gv.at

Zahl: 5/N.A-10007-3-2016

Betr.: Marktgemeinde Schwarzenbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ROP, GZ. 3667-7/16 - Entwicklung eines Windparks - Festlegung von 6 Standorten für WKA; Naturschutzfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung,. Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr ist bekannt geworden, dass die Marktgemeinde 2803 Schwarzenbach eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes) mit der Festlegung der Widmungsart „Grünland-Windkraftanlage“ für sechs Anlagen plant. In unmittelbarer Nähe zur burgenländischen Landesgrenze sollen sechs Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden.

Diese Anlagen liegen laut Projektbeschreibung in einer Entfernung von rund 60 m zum Landschaftsschutzgebiet „Rosalia – Kogelberg“ und von rund 1,6 km zum Europaschutzgebiet „Mattersburger Hügelland“ (Natura 2000-Gebiet AT1123323).

Das letztgenannte Gebiet wurde sowohl nach den Kriterien der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) als auch denen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) ausgewiesen.

Der Naturraum des Mattersburger Hügellandes bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Rosalia Kogelberg“ ist durch eine offene, für heutige Verhältnisse noch sehr reich

strukturierte Kulturlandschaft charakterisiert, die sich von den Abhängen des Rosalien- und Ödenburger Gebirges bis in die Tallagen erstreckt. Im Zusammenspiel mit den bewaldeten Höhenlagen des Rosaliengebirges ergibt sich ein besonderes Landschaftsbild, das durch die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet entsprechend bewahrt werden soll.

Die ornithologische Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen einer Reihe von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Die reich strukturierte Kulturlandschaft bietet auch mehreren Fledermausarten hervorragende Bedingungen zur Nahrungssuche. Dementsprechend befinden sich im Gebiet einige der wichtigsten Fledermausquartiere des Burgenlandes.

Gemäß Europaschutzgebiets-Verordnung (LGBI. 90/2013) sind folgende Lebensraumtypen und Arten als Schutzgegenstände festgelegt:

Schutzinhalte nach der FFH-Richtlinie

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
 - 6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 - 6230 *Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 - 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 - 7230 Kalkreiche Niedermoore
 - 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
 - 91G0 * Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
 - 91H0 *Pannonische Flaumeichen-Wälder
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Kleines Mausohr (*Myotis blythii*)
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
* Russischer Bär, Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)
Heckenwolläfter (*Eriogaster catax*)
Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)
Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*)

Schutzinhalte nach der VS-Richtlinie

- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
- Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)
- Silberreiher (*Egretta alba*)
- Purpureiher (*Ardea purpurea*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Zugvogelarten gem. Art 4 Abs. 2 VS-Richtlinie:

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Zwergohreule (*Otus scops*)
Bienenfresser (*Merops apiaster*)
Wiedehopf (*Upupa epops*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Die vorliegenden Unterlagen zur ggst. Widmungsänderung lassen nach Befassen unseres naturschutzfachlichen Amtssachverständigen den Schluss zu, dass es bei der Umsetzung des Plans bzw. der Konsumation der Widmung zu einer Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Mattersburger Hügelland“ im Sinne der oben genannten Naturschutzrichtlinien der EU kommen könnte. Eine Prüfung des Plans auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes ist daher unseres Erachtens erforderlich.

Der dem Umwidmungsverfahren zugrunde liegende SUP-Fachbeitrag „Bericht Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ (im Folgenden „Fachbeitrag“; Raab 2016) kann unseres Erachtens eine derartige Prüfung weder methodisch noch inhaltlich ersetzen. Um das zu verdeutlichen, werden im Folgenden aufgrund der Kurzfristigkeit nur einzelne wesentliche Punkte herausgegriffen:

Fledermäuse:

Zu den Schutzgütern des Europaschutzgebietes „Mattersburger Hügelland“ zählen fünf Fledermausarten (siehe Auflistung oben). Aufgrund der Artenzusammensetzung und Individuenzahlen handelt es sich dabei um ein Fledermausvorkommen von nationaler Bedeutung, insbesondere in Hinblick auf die Wochenstube der in Österreich akut vom Aussterben bedrohten Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*).

Aufgrund der bekannten Größe von Aktionsräumen der einzelnen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Vorhabensgebiet innerhalb der Aktionsräume bzw. der zur Nahrungssuche genutzten Flächen von drei dieser Fledermausarten liegt: Große Hufeisennase, Großes Mausohr und Wimperfledermaus.

Windkraftanlagen stellen eine wesentliche Gefährdungsursache für Fledermäuse dar, aufgrund von Kollision und Barotrauma kann es an Windrädern zu erheblichen Verlusten kommen. Eine gründliche Voruntersuchung des möglichen Einflusses von Windkraftanlagen auf Fledermäuse auch abseits von Schutzgebieten ist daher heute internationaler Standard und wird auch im Burgenland so gehandhabt.

Der dem Umwidmungsverfahren vorliegende „Fachbeitrag“ entspricht methodisch nicht einmal annähernd der bei derartigen Fragestellungen anzuwendenden Vorgangsweise (z.B. Erfassung der Höhenverteilung der Fledermausaktivität bzw. zumindest Messungen in Kronenhöhe und auf Gondelhöhe, ergänzende Netzfänge, jeweils von Ende Februar bis Ende November). Auch die für die „Literaturrecherche“ im „Fachbeitrag“ genannten Quellen sind bei weitem nicht ausreichend, um den aktuellen Status der Fledermausfauna im weiteren Projektgebiet überblicken zu können. Dementsprechend werden auch völlig

falsche Schlussfolgerungen gezogen, z.B. dass die Große Hufeisennase im Gebiet nur Einzel- und Winterquartiere aufweist und ein „etwaiges“ Vorkommen „nahezu unbedeutend“ ist. Genau das Gegenteil trifft zu: Die Art weist im Europaschutzgebiet eine Wochenstube auf, der aufgrund der großen Seltenheit der Art österreichweite Bedeutung beigemessen werden muss. Aufgrund des bekannten Verhaltens dieser Art muss auch davon ausgegangen werden, dass der Aktionsradius dieser Tiere das ggst. Projektgebiet miteinschließt. Die Nachweisführung ist angesichts der Seltenheit nicht leicht, dass dies im Rahmen des „Fachbeitrags“ nicht gelungen ist, überrascht aufgrund des geringen Datenmaterials (zehn Nächte im Jahr 2012, eine einzige (!) Erhebungsnacht im Jahr 2015) aber auch nicht.

Dass trotz des geringen Erfassungsaufwandes Nachweise der beiden anderen genannten Schutzgüter – Großes Mausohr und Wimperfledermaus – gelangen, verdeutlicht erst recht, dass das Projektgebiet als Nahrungsraum für die Fledermäuse des Europaschutzgebietes von Relevanz ist.

Im gegenständlichen Fall muss im Sinne eines Screenings auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes (in diesem Fall Fledermäuse) daher jedenfalls davon ausgegangen werden, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen könnte und daher eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre – auch bereits für die Umwidmung (Prüfung von Plänen).

Schwarzstorch:

Der Schwarzstorch tritt als Gast aus umliegenden Brutgebieten im Europaschutzgebiet „Mattersburger Hügelland“ auf. Aufgrund des großen Aktionsradius‘ der Brutvögel um ihren Horst (rund 5-7 km, gelegentlich noch deutlich weiter) ist bei dieser Vogelart eine großräumige Betrachtung erforderlich.

Schwarzstörche weisen gegenüber Windkraftanlagen eine hohe Risikoanfälligkeit auf, sie sind in erster Linie durch Kollisionen und Habitatverlust (auch in Folge von Störungen) betroffen. Für Schwarzstörche gilt daher die Empfehlung, dass im Umkreis von 2 km (nach einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten sogar 3 km) keine Windkraftanlagen errichtet werden. Bei der Zonierung für den Ausbau der Windkraft in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf wurde ein Radius von 1 km plus 10fache Anlagenhöhe als Tabuzone für Windkraftanlagen festgelegt (Rössler 2003), das entspricht im ggst. Fall etwa einem Abstand von 2,5-3 km.

Im Planungsgebiet würde ein Schwarzstorchhorst einen Abstand von weniger als 1,5 km zu vier der sechs geplanten Anlagen und von unter 2 km zu allen sechs geplanten Anlagen aufweisen. Unter Zugrundelegung des oben genannten Aktionsraumes von Schwarzstörchen ist davon auszugehen, dass dieses Brutpaar jedenfalls auch für die Betrachtung der Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet „Mattersburger Hügelland“ Relevanz hat.

Angesichts der geringen Abstände des Horstes von den geplanten Anlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schwarzstorchpaares möglich. Der „Fachbeitrag“ geht jedoch davon aus, dass dies nicht der Fall ist, ohne dafür eine fachlich stichhaltige oder nachvollziehbare Argumentation vorzulegen. Wenige Beobachtungen von

Flugbewegungen und eine nicht nachvollziehbare Auslegung des „best-case Prinzips“ sind jedenfalls nicht geeignet, naturschutzfachlichen Einwänden im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung des Schwarzstorchs zu begegnen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass unseres Erachtens bei der Betrachtung der Schutzgüter Fledermäuse und Schwarzstorch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Mattersburger Hügelland“ jedenfalls vorliegen könnte und eine entsprechende Prüfung auf Verträglichkeit im Rahmen des europarechtlich vorgesehenen Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens vorzunehmen wäre. Der „Fachbeitrag“ ist nach Ansicht unseres naturschutzfachlichen Sachverständigen sowohl von der Methodik als auch von der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Aussagen nicht geeignet, eine derartige Prüfung vorwegzunehmen bzw. zu ersetzen.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt, Naturschutzabteilung, per e-Mail an: bhwb@noel.gv.at
2. die Landesumweltanwaltschaft Burgenland, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per e-Mail

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Der Hauptreferatsleiter:
Dr. Weikovics

